

**16. Bezirk:**

Caros Tours GesmbH, Mietwagen-Gewerbe mit 3 Omnibussen, Bachgasse 8 – Diwap BaugesmbH, Baumeister, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Koppstraße 39

**18. Bezirk:**

LieberLieber Software GesmbH, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Ferrogasse 80 – Vötter, Dipl. Ing. Stefan, Alleininhaber der prot. Firma Vötter Consulting e. U., Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, Schöffelgasse 32

**19. Bezirk:**

Ademovic, Slobodanka, Elektrotechnik, eingeschränkt auf die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung und die Errichtung von Blitzschutzanlagen, Eduard-Pötzl-Gasse 3.1

**20. Bezirk:**

Bausan GesmbH, Elektrotechnik mit Ausnahme der Hochspannungstechnik und mit Ausnahme der Errichtung von Alarmanlagen, Leystraße 8 – Cira, Jan, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Traunfelsgasse 5

**22. Bezirk:**

TÜTÜ GastronomicbetriebsgesmbH, Baumeister, Am Krautgarten 23

**23. Bezirk:**

Cargomind Speditions GesmbH, Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) mit 10 Kraftfahrzeugen, Liesinger Platz 1

\*

(MA 1 – 136/2008.)

**Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juni 2008,  
Pr.Z. 01987-2008/0001-GIF**

**Dienstvorschrift für Aushilfs- und  
Saisonbedienstete 1997; Änderung**

Die Dienstvorschrift für Aushilfs- und Saisonbedienstete 1997, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 8, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Jänner 2008, Pr.Z. 00025-2008/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 6, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der oder die Aushilfs- und Saisonbedienstete innerhalb der letzten sechs Monate in derselben Verwendung bei der Gemeinde Wien beschäftigt gewesen ist.“

2. In § 2 Abs. 1 und 2 werden jeweils der Ausdruck „der Bedienstete“ durch den Ausdruck „der oder die Bedienstete“ ersetzt und nach dem Ausdruck „Aushilfsbediensteter“ der Ausdruck „oder Aushilfsbedienstete“ sowie nach dem Ausdruck „Saisonbediensteter“ der Ausdruck „oder Saisonbedienstete“ eingefügt.

3. § 2 Abs. 3 entfällt.

4. In § 3 wird der Ausdruck „dem Aushilfs- und Saisonbediensteten“ durch den Ausdruck „dem oder der Aushilfs- und Saisonbediensteten“ ersetzt.

5. In § 5 werden in den Absätzen 1, 2 und 4 jeweils der Ausdruck „Der Aushilfs- und Saisonbedienstete“ durch den Ausdruck „Der oder die Aushilfs- und Saisonbedienstete“, in Abs. 1 überdies der Ausdruck „seine Normalarbeitszeit“ durch den Ausdruck „seine oder ihre Normalarbeitszeit“ sowie in Abs. 3 der Ausdruck „Der vollbeschäftigte Aushilfs- und Saisonbedienstete“ durch den Ausdruck „Der oder die vollbeschäftigte Aushilfs- und Saisonbedienstete“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „Dem vollbeschäftigten Aushilfs- und Saisonbediensteten“ durch den Ausdruck „Dem oder der vollbeschäftigten Aushilfs- und Saisonbediensteten“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 2 wird der Ausdruck „dem Aushilfs- und Saisonbediensteten“ durch den Ausdruck „dem oder der Aushilfs- und Saisonbediensteten“ ersetzt.

8. § 7 erster Satz lautet:

„Dem oder der teilzeitbeschäftigten Aushilfs- und Saisonbediensteten gebührt der seiner oder ihrer tatsächlichen Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsbezuges, der ihm oder ihr bei Vollbeschäftigung gemäß § 6 zukäme.“

9. § 10 lautet:

„§ 10. Zu den Bezügen des oder der Aushilfs- und Saisonbediensteten (§§ 6 und 7) treten jene Nebengebühren, die ihm oder ihr für gleichartige Dienstleistungen als Vertragsbediensteter oder Vertragsbedienstete nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 jeweils zukämen.“

10. In § 11 wird in allen Absätzen jeweils der Ausdruck „der Aushilfs- und Saisonbedienstete“ durch den Ausdruck „der oder die Aushilfs- und Saisonbedienstete“ ersetzt und wird in Abs. 2 überdies nach dem Wort „er“ der Ausdruck „oder sie“ eingefügt.

11. § 12a samt Überschrift und § 12b entfallen.

12. Die Überschrift zu § 19 lautet:

**„Sonderbestimmungen für Tages- und Stundenaushelfer  
sowie für Tages- und Stundenaushelferinnen“**

13. In § 19 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Tages- und Stundenaushelfers“ der Ausdruck „oder der Tages- und Stundenaushelferin“ eingefügt.

14. In § 19 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Tages- und Stundenaushelfer“ der Ausdruck „sowie Tages- und Stundenaushelferinnen“ eingefügt.

15. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a. (1) Abweichend von § 19 Abs. 1 gebührt dem oder der als Ordner bzw. Ordnerin oder als Reinigungskraft bei Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volkszählungen und gleichartigen Verfahren eingesetzten Tages- und Stundenaushelfer bzw. Tages- und Stundenaushelferin ein Bezug in dem Ausmaß und unter den Voraussetzungen, wie er für Ordner bzw. Ordnerinnen in Abschnitt III Abs. 2 und für Reinigungskräfte in Abschnitt IV des Beschlusses des Stadtsenates vom 27. April 1999, Pr.Z. 237/99-M01, ABl. der Stadt Wien Nr. 25, S. VI, in der Fassung des Beschlusses vom 11. November 2002, Pr.Z. 4864/2002-MDALTG, ABl. der Stadt Wien Nr. 51, S. X, festgesetzt ist.

(2) Abschnitt V des in Abs. 1 genannten Beschlusses des Stadtsenates ist anzuwenden.“

**Artikel II**

Es treten in Kraft:

- 1. Art. I Z 1 bis 14 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
- 2. Art. I Z 15 mit 1. Juli 2008.

Der Vorsitzende:  
Godwin Schuster

\*

(MA 1 – 151/2008.)

**Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juni 2008,  
Pr.Z. 01988-2008/0001-GIF**

**Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996;  
Änderung**

Die Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 46/1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 2006, Pr.Z. 02675-2006/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28/2006, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. In § 1 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wird ein in Abs. 2 Z 1 genannter Lehrberuf durch einen Modullehrberuf ersetzt, kann ab dem In-Kraft-Treten der für diesen Modullehrberuf geltenden Ausbildungsvorschriften ein Lehrverhältnis auch zur Erlernung dieses Modullehrberufes unter Vereinbarung der in den Ausbildungsvorschriften festgelegten Lehrzeit eingegangen werden.“



**ThyssenKrupp Aufzüge GmbH**

1230 WIEN, SLAMA STRASSE 29

Tel. 01/865 17 51 • Fax 01/865 17 51-299

- Aufzüge für Personen und Lasten • Fahrtreppen und Fahrsteige
- Treppenlifte für Behinderte • Kundendienst

www.thyssenkrupp-aufzuege.at • wien@tke-aufzuege-at.thyssenkrupp.com

2. In § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „Ausbilder“ durch den Ausdruck „Ausbilder oder Ausbilderinnen“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„Im Einvernehmen mit dem Lehrling, im Falle seiner Minderjährigkeit von dessen gesetzlichem Vertreter oder gesetzlicher Vertreterin, kann, wenn hierfür geeignete Personen zur Verfügung stehen, ein Teil der Ausbildung oder eine ergänzende Ausbildung im Rahmen eines mit anderen hierfür geeigneten Unternehmen oder Einrichtungen gebildeten freiwilligen Ausbildungsverbundes erfolgen.“

3. In § 5 Abs. 3 wird der Ausdruck „den Ausbilder“ durch den Ausdruck „den Ausbilder oder die Ausbilderin“ ersetzt.

4. § 6 erster Satz lautet:

„§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7, §§ 4a bis 4c, § 5, § 7, § 13 Abs. 1 bis 3, §§ 37a und 37b, §§ 54a bis 54f, 54h, 54i und 54j Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten sinngemäß.“

5. In § 8 Abs. 2 lit. b wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 1 Abs. 2a richtet sich die Lehrlingsentschädigung nach dem für den bisherigen Lehrberuf maßgeblichen Kollektivvertrag.“

6. § 22 lautet:

„§ 22. Diese Dienstvorschrift ist in ihrer Stammfassung am 1. Jänner 1996 in Kraft getreten.“

#### Artikel II

Art. I tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.

Der Vorsitzende:  
Godwin Schuster

\*

## Kundmachung der Magistratsabteilung 21A Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen-West

### Plandokumente

(MA 21A – Plan Nr. 7800.)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Juni 2008, PrZ. 1909/2008-GSV, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Goethegasse, Hanuschgasse, Albertinaplatz, Augustinerstraße, Lobkowitzplatz, Spiegelgasse, Graben, Stock-im-Eisen-Platz, Singerstraße, Liliengasse, Weihburggasse, Rauhensteingasse, Himmelpfortgasse, Seilerstätte, Weihburggasse, Parkring, Schubertring, Kärntner Ring und Opernring im 1. Bezirk, KatG Innere Stadt, sowie die Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 und einer Wohnzone gemäß § 7a Abs. 1 der BO für Wien für Teile dieses Gebietes beschlossen hat und das Plandokument (Beschlusstext und dazugehörige Plandarstellung 1:2000) in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 4,84 EUR erhältlich ist.

\*

(MA 21A – Plan Nr. 7819.)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Juni 2008, PrZ. 1871/2008-GSV, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Ameisbachzeile, Linienzug 1–2, Schrekergergasse, Spiegelgrundstraße, Bezirksgrenze (Reichmannngasse), Linienzug 3–4, Bezirksgrenze (Reizenpfeninggasse) und Hansl-Schmid-Weg im 16. Bezirk, KatG Ottakring, beschlossen hat und das Plandokument (Beschlusstext und dazugehörige Plandarstellung 1:2000) in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16,

1. Stock, Zimmer 111, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 2,64 EUR erhältlich ist.

\*

### Bausperre

(MA 21A – Plan Nr. 7881.)

Gemäß § 8 Abs. 4 der Bauordnung für Wien wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 4. Juni 2008, PrZ. 1910/2008-GSV, unter Anwendung des § 8 Abs. 2 BO für Wien entsprechend dem Magistratsantrag über die Verhängung einer Bausperre für das Gebiet zwischen Krotenthallergasse, Kupkagasse, Hamerlingplatz und Skodagasse im 8. Bezirk, KatG Josefstadt, die zeitlich begrenzte Bausperre verhängt hat.

Bei der Bearbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sollen folgende wesentliche Ziele berücksichtigt werden: § 1 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 4 und 14.

Die vorgenannte Bausperre tritt mit dem Tag dieser Kundmachung in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 21A

\*

## Kundmachung der Magistratsabteilung 21B Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost

### Plandokument

(MA 21B – Plan Nr. 6983K.)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Juni 2008, PrZ. 1715/2008-GSV, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Hasengasse, Leebgasse, Dampfgasse und Siccardsburggasse im 10. Bezirk, KatG Favoriten, beschlossen hat und das Plandokument (Beschlusstext und dazugehörige Plandarstellung 1:2000) in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 1,32 EUR erhältlich ist.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 21B

\*

(MA 63 – 1828/08.)

### Verlautbarung

betreffend Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Betrieb von Kraftfahrern, des Ausflugswagen (Stadtrundfahrten) Gewerbes sowie des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes.

Der Landeshauptmann hat gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrern- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, den dritten Termin zur Ablegung der Prüfung für die obgenannten Gewerbe in Wien im Jahre 2008 für die Zeit vom 1. bis 17. Oktober 2008 festgelegt.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin – das ist bis zum 20. August 2008 – schriftlich an den Landeshauptmann im Wege der Magistratsabteilung 63, 1011 Wien, Wipplingerstraße 8, zu richten. Der Anmeldung sind die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden und allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte Bescheinigungen gemäß § 14 der obgenannten Verordnung